

Satzung des Club Sealand



1. Name

Der Verein führt den Namen: Club Sealand
und hat seinen Sitz in: Raesfeld

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Lebens in Würde und Freiheit zum Wohle der Mitglieder, insbesondere die Auszahlung der Boni aus dem Concept passives Einkommen der Sealand GmbH

3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 01. Oktober 2021 und endet am 30. September eines jeden Jahres.

4. Vereinsvorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.
Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden Personen:

Vorsitzender:

Kassierer:

Schriftführer:

Bei der Gründungsversammlung und später jeweils in der Jahreshauptversammlung werden zwei ständige Revisoren gewählt, die die Kassenverhältnisse im Geschäftsjahr auf ihre Richtigkeit mehrmals unverhofft zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten haben.

Willenserklärungen des Vereins sind für diesen rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern auf 4 Jahre gewählt.

Der Vereinsvorstand und die zwei ständigen Revisoren haften persönlich für die Richtigkeit der Buchführung und die ordnungsmäßigen Auszahlung der Boni an die Mitglieder.

5. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
Eine Ablehnung erfolgt ohne Bekanntgabe der hierfür maßgeblichen Gründe.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Ableben,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, zu entehrenden Strafen verurteilt wird, gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit seinem Mitgliedsbeitrag mindestens 6 Wochen hintereinander im Rückstand bleibt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Kein ausscheidendes Mitglied hat Anspruch auf die dem Verein verbleibenden Gelder.

Jedes Mitglied hat jährlich im Voraus den vom Vereinsvorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Unterjährige Zahlungsweise ist mit einem entsprechenden Aufschlag möglich.

Eine Mitgliedschaft im Club Sealand ist zwingend erforderlich, um alle Möglichkeiten des Sealand GmbH nutzen zu können. Insbesondere Anteilskäufe (Darlehen) setzen eine Mitgliedschaft im Club Sealand voraus.

Die Verwaltungskosten sowie alle notwendigen Ausgaben werden am Ende der Zugehörigkeit des Mitglieds (2 Jahre, 3 Jahre, 4 Jahre) bei der Auszahlung der Boni berücksichtigt, sofern diese die eingekommenen Mitgliedsbeiträge übersteigen.

Die Bonuszahlungen richten sich nach den jeweiligen Projekten des Concept passives Einkommen CpE.

6. Jahreshauptversammlung

Alljährlich, und zwar spätestens 14 Tage vor Ablauf des Vereinsjahres, muss eine Jahreshauptversammlung abgehalten werden, in welcher von den Kassenprüfern ein Prüfbericht erstattet wird und vom Vorsitzenden die sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Punkte behandelt werden müssen.

Die Tagesordnung ist den in der Einzeichnungsliste aufgeführten Mitgliedern spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bekannt zu geben. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet 2/3 Mehrheit. Abstimmungen müssen geheim erfolgen, soweit nicht von den anwesenden Mitgliedern andere Abstimmformen beschlossen werden.

7. Auflösung des Vereins

Falls eine vorzeitige Auflösung seitens der Mitglieder beantragt wird, müssen bei der zu diesem Zwecke besonders anberaumten Versammlung mindestens 80% der listenmäßig geführten Mitglieder für diesen Antrag stimmen.

Datum:

.....
Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer